

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **56 (1973)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freidenker

Monatsschrift der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz

Nr. 3 56. Jahrgang

465

Aarau, März 1973

Sie lesen in dieser Nummer ...

Die Zukunft einer Illusion

Weltkirchenrat und Börse

Wo sind die «zehn verlorenen Stämme»?

Aus Joseph Eglis Dokumentation

Aus meinem Tagebuch

Im Vorfeld der Jesuiten-Abstimmung

Wie wir erfahren, wird am 20. Mai 1973 die Volksabstimmung über die verfassungsändernde bundesrätliche Vorlage durchgeführt, die den verarmlosenden Titel «Wahrung des konfessionellen Friedens und Herstellung der gleichen Rechte und Freiheiten auf religiösem Gebiet» trägt. Unter dieser Biedermanns-Maske geht es dabei um die Aufhebung der Artikel 50 und 51 der Bundesverfassung, die dem Jesuitenorden jede Tätigkeit in Kirche und Schule bzw. die Wiedererrichtung oder Neuerrichtung von Klöstern untersagen. Die parlamentarische Behandlung der Vorlage haben wir in der Novembernummer (Nr. 11) 1972 des «Freidenkers» kommentiert, und jetzt gilt es im Vorfeld der Abstimmung Stellung zu beziehen.

Wie fast alle Parteien und Behörden haben seither (und auch schon vorher) die Massenmedien ganz einseitig die öffentliche Meinung im Sinn einer Zustimmung zur Aufhebung des Jesuitenverbots zu beeinflussen gesucht und selbst in unseren Reihen haben sich Stimmen geltend gemacht, die mindestens dieser Aufhebung nicht opponieren wollen. Unsere Delegiertenversammlung 1971 in Schaffhausen hat allerdings mit der knappsten aller Mehrheiten einen dahingehenden Beschluss gefasst. Freilich haben ihm einige Delegierte nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass dafür ein «Toleranzartikel» in die Bundesverfassung aufgenommen wird. Das ist aber nicht geschehen, ein entsprechender Antrag wurde im Nationalrat abgelehnt.

Diejenigen unter uns, die der Aufhebung des Jesuitenartikels nicht oppo-

nieren wollen, machen im wesentlichen drei Argumente geltend: die Artikel seien ein historisches Kulturkampfrelikt, sie seien in der Praxis nicht durchgeführt worden und nicht durchführbar, unsere eigenen Toleranzprinzipien fordern zudem ihre Aufhebung. Mir erscheinen diese Argumente nicht stichhaltig. Der Jesuitenorden hat sich seit 1874 nicht verändert, seine antidemokratischen Prinzipien, seine Wühlätigkeit, sein einseitiger mit dem politischen Katholizismus verbundener Kampf für die Vorherrschaft Roms gehen in der ganzen Welt weiter. Alle alten Dekrete des Ordens, die dahin zielen, sind, wie er 1966 selbst bestätigt, nach wie vor gültig. Wenn dem Wirken der Jesuiten heute vielleicht geringerer Erfolg beschieden ist, so liegt das nicht am Orden, sondern daran, dass unsere Zeit religiösen Missionierungsbestrebungen erfreulicherweise überhaupt weniger zugänglich ist. Das zweite Argument, dass der Jesuitenartikel undurchführbar sei, von den Behörden diverser Kantone seit Jahren systematisch sabotiert werde, erscheint wenig überzeugend. Die Tatsache, dass überall jahraus, jahrein gemordet und gestohlen wird, ist kein Grund, die strafgesetzlichen Bestimmungen über Mord und Diebstahl abzuschaffen! Im Gegenteil, es ist die Pflicht aller verfassungstreuen demokratischen Staatsbürger, sich der offenen Verfassungsverletzung in bezug auf das Jesuitenverbot durch diverse, unter dem Druck des politischen Katholizismus stehende Behörden zu widersetzen, sie zu denunzieren und das Volk über den fragwürdi-

gen politischen Kuhhandel, der da hinter den Kulissen getrieben wird, aufzuklären.

Das dritte Argument endlich, unser eigenes Bekenntnis zur Toleranz. Wir stehen zu ihm, das ist klar. Aber ebenso klar ist, dass wie alles Menschliche auch die Toleranz ihre Grenzen haben muss, dass auch sie in gefährlicher Weise übertrieben werden kann. Nämlich da, wo ihr von der anderen Seite kein Gegenrecht gewährt wird, wo der andere prinzipiell den Standpunkt der Intoleranz einnimmt. Das ist aber bei den Jesuiten der Fall. Die von dem Jesuitenpater Rosa geleitete Zeitschrift «Civiltà catholica» bekannte, nicht in vergangenen Kulturkampfzeiten, sondern um die Mitte dieses Jahrhunderts:

«Ueberzeugt, kraft ihrer göttlichen Bevorrechtung, die einzig wahre Kirche zu sein, muss die römisch-katholische Kirche das Recht auf Freiheit für sich allein beanspruchen, denn dieses Recht ist nur der Wahrheit vorbehalten, niemals dem Irrtum ...

ratio humana

Quartalszeitschrift für kritisches Denken, herausgegeben von der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz

Abonnementspreis: Fr. 10.— pro Jahr
Bestellungen und Anforderung von Probenummern an

W. Gyssling
Hofackerstrasse 22
8032 Zürich